

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.2004

Geschäftszahl

2001/14/0004

Rechtssatz

Es ist nicht einsichtig, dass die Beschäftigung einer Bürokräft im Ausmaß von 20 Wochenstunden nicht in Räumlichkeiten, die sich im Wohnungsverband befinden, erfolgen kann.